

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 267 Wasserrecht; Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, S. 273
- 268 Planfeststellung; Maßnahmen zur Eislastertüchtigung an 19 Masten der 110-kV-Hochspannungsfreileitung LH-11-1109 „Lüchtringen-Höxter“ der Avacon Netz GmbH, S. 274
- 269 Wasserwirtschaft; Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verlängerung der vorläufigen Anordnung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Südhemmern des Wasserbeschaffungsverbandes Am Wiehen - Vorläufige Anordnung WSG „Hille - Südhemmern“ vom 4. November 2015, S. 274
- 270 Wasserwirtschaft; Öffentliche Bekanntmachung eines Erörterungstermins, S. 274–275

271 desgl., S. 275

272 Kommunalaufsicht; Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Kreises Gütersloh und des Verkehrsverbundes Ostwestfalen-Lippe über die Wahrnehmung der Aufgabe der Rechnungsprüfung durch den Kreis Gütersloh, S. 275–277

273 Abfall-, Deponierecht; Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 UVP, S. 277

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 274 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§10 LZG NRW); Vollzug des Waffengesetzes (WaffG); Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis, S. 278
- 275 Kraftloserklärung einer Sparkassenukkunde, S. 278

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

267 Wasserrecht; hier: Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 10. Oktober 2018
 54.01.01.58.024.HF 524018/001

Genehmigungsverfahren für den Neubau einer Desintegration und die Erneuerung der maschinellen Eindickung gem. § 57 Abs. 2 LWG auf dem Gelände der Kläranlage Löhne

Die Stadt Löhne beantragt gem. § 57 Abs. 2 LWG auf dem Gelände der Kläranlage den Neubau einer Desintegration und die Erneuerung der maschinellen Eindickung.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine wesentliche Änderung eines Vorhabens, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt worden ist.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.1.2. des UVP, vom 24. Februar 2010, Stand 20. Juli 2017, (BGBL I S. 2008) ist anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist.

Die Vorprüfung wurde anhand der vorgelegten Antragsun-

terlagen und der für die Prüfung maßgebenden Kriterien der Anlage 3 UVP durchgeführt.

Als Ergebnis wurde festgestellt, dass die Durchführung einer UVP für das Vorhaben nicht erforderlich ist.

Maßgeblich für diese Feststellung sind insbesondere folgende Kriterien: Es sind keine Schutzgüter direkt oder indirekt betroffen. Tiere und Pflanzenarten sind durch das Vorhaben nicht nachteilig betroffen. Der Standort des Vorhabens hat keine naturschutzfachliche Bedeutung. Die baulichen Anlagen befinden sich überwiegend innerhalb des umzäunten Kläranlagengeländes. Es wird nur eine kleine zusätzliche Freifläche verbraucht. Durch die Maßnahme ergibt sich keine negative Emissionssituation. Im Ergebnis lassen weder die Größe des Vorhabens, noch die Nutzung des Geländes oder die in diesem Zusammenhang durchgeführten Emissionsbetrachtungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten. Vielmehr führt die Baumaßnahme zu einer Verringerung der Geruchsentwicklung sowie zur Energieeinsparung.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Das Ergebnis wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVP öffentlich bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

268 Planfeststellung;
hier: Maßnahmen zur Eislastertüchtigung an 19 Masten
der 110-kV-Hochspannungsfreileitung LH-11-1109
„Lüchtringen-Höxter“ der Avacon Netz GmbH

hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Feststellung zur – hier nicht gegebenen – UVP-Pflicht gem. § 5 Abs. 2 UVPG nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 UVPG

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 10. Oktober 2018
 Leopoldstraße 15
 32756 Detmold
 25.4-36-00-02/18

Die Avacon Netz GmbH, Salzgitter, plant, an ihrer 110-kV-Hochspannungsfreileitung LH-11-1109 „Lüchtringen-Höxter“ Sanierungsmaßnahmen vorzunehmen und insgesamt 19 Masten dieser Leitung im Hinblick auf Eislasten zu ertüchtigen. An allen 19 Masten sind Sanierungen/Verstärkungen der jeweiligen Mastgestänge geplant. In 3 Maststandorten sollen darüber hinaus die Armaturen für die Halterung der Leiterseile getauscht und insbesondere mit Betroffenheiten des Schutzgutes Boden verbundene Fundamentsanierungen/-erneuerungen erfolgen.

Das Vorhaben unterliegt den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in seiner aktuellen Fassung vom 20. Juli 2017 (UVPG). Die Frage, ob eine UVP notwendig ist, ist gem. Nr. 19.1.3 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG von dem Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung nach den Vorgaben des § 7 Abs. 1 UVPG abhängig.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde unter Beteiligung der Naturschutzbehörden sowie nach Anhörung der gem. § 66 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) anerkannten Vereinigungen auf Antrag vom 8. August 2018 festgestellt, dass für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei einer Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären und daher einer UVP bedürfen. Weder aus den Merkmalen des Vorhabens (Größe, Ausgestaltung, Ressourcenverbrauch, verwendete Technologien, Risiken etc.) noch aus dem Standort oder dessen Bedeutung und Wertigkeit für die Schutzgüter – vgl. Nrn. 1 und 2 der Anlage 3 des UVPG – lassen bei überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien – vgl. Nr. 3 der Anlage 3 des UVPG – Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer UVP entnehmen. Zwar sind mit

- dem Landschaftsschutzgebiet „Höxter-Ost“,
 - dem Wasserschutzgebiet „Höxter-Corvey“ und
 - dem Überschwemmungsgebiet der Weser
 teilweise Örtlichkeiten betroffen, die die Schutzkriterien der Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG, hier Nrn. 2.3.4 und 2.3.8, erfüllen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit, die Schutzziele oder auch den Zweck dieser Gebiete betreffen und die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei einer Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind gleichwohl nicht zu erwarten.

Gem. § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG ist eine UVP daher entbehrlich.

Ausschlaggebend ist insoweit vor allem, dass die zur Leitung gehörenden baulichen Anlagen bereits seit langem vorhanden sind, so dass sich weder anlage- noch betriebsbedingt wesentliche Neubelastungen der Schutzgüter ergeben. Die Spannungsebene, die Transportkapazität der Leitung und damit auch die betrieblichen Immissionen sowie auch die Maststandorte bleiben jeweils unverändert. Die Sanierungen erfolgen an Ort und Stelle und bewirken von daher lediglich temporäre bauliche Wirkungen ohne Ausfluss auf

den Bestand des Landschaftsschutzgebietes, des Wasserschutzgebietes und des Überschwemmungsgebietes.

ABI. Reg. Dt. 2018, S. 274

269 Wasserwirtschaft;
hier: Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Verlängerung der vorläufigen Anordnung
von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und
Handlungspflichten im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage
Südhemmern des Wasserbeschaffungsverbandes Am Wiehen -
Vorläufige Anordnung WSG
„Hille - Südhemmern“ vom 4. November 2015

- Verlängerung der vorläufigen Anordnung WSG -
 „Hille - Südhemmern“ vom 10. Oktober 2018

Aufgrund des § 52 Absatz 2 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) verordnet die Bezirksregierung Detmold als obere Wasserbehörde:

§ 1

Zweck der Verordnung

Zur Sicherung der beabsichtigten Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Südhemmern des Wasserbeschaffungsverbandes Am Wiehen wird die Geltungsdauer der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die vorläufige Anordnung von Verboten und Genehmigungspflichten im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Südhemmern des Wasserbeschaffungsverbandes Am Wiehen (vorläufige Anordnung WSG „Hille - Südhemmern“) vom 4. November 2015 (54.1-85.04 MI/W 4) um ein Jahr verlängert.

§ 2

Regelungsgegenstand

§ 15 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die vorläufige Anordnung von Verboten und Genehmigungspflichten im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Südhemmern des Wasserbeschaffungsverbandes Am Wiehen (vorläufige Anordnung WSG „Südhemmern“) vom 4. November 2015 (54.1-85.04 MI/W 4) erhält folgende Fassung:
 „Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt mit dem Inkrafttreten der Wasserschutzgebietsverordnung außer Kraft, spätestens nach Ablauf von vier Jahren.“

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 19. November 2018 in Kraft.

Detmold, den 10. Oktober 2018
 54.01.09.70_3718-01

Bezirksregierung Detmold
 als Obere Wasserbehörde
 In Vertretung
 Recklies

ABI. Reg. Dt. 2018, S. 274

270 Wasserwirtschaft;
hier: Öffentliche Bekanntmachung
eines Erörterungstermins

Planfeststellung für die Änderung der genehmigten
Rekultivierungsplanung im Abbaugbiet in der
Gemarkung Varenholz, Gemeinde Kalletal

Die H. Eggersmann GmbH & Co.KG, Beutebrink, 32689 Kalletal-Varenholz, hat bei der Bezirksregierung Detmold für

die Änderung der Rekultivierungsplanung im genehmigten Abbaugbiet in der Gemarkung Varenholz die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Der Plan mit den dazugehörigen Erläuterungen, Zeichnungen und Nachweisen hat in den Städten Porta Westfalica und Rinteln sowie in der Gemeinde Kalletal zur allgemeinen Einsicht ausgelegen.

Die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan werden mit der Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert. Die Erörterung findet statt

am Donnerstag, 8. November 2018 ab 14.00 Uhr
im Gasthaus Rieke-Schulte, Bavenhauser Straße 39,
32689 Kalletal

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Die Teilnahme an dem Termin ist freigestellt. Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist möglich. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Planfeststellungsbehörde genommen wird. Bei Nichterscheinen verbleibt es bei den form- und fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten/einer Beteiligten kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstandene Kosten können nicht erstattet werden.

Da in diesem Planfeststellungsverfahren mehr als 50 Benachrichtigungen zum Erörterungstermin vorzunehmen sind, wird die ansonsten individuelle Benachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (§ 73 Abs. 6 Satz 4 und 5 VwVfG)

Detmold, den 12. Oktober 2018
54.01.14.66-001

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Späth

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 274-275

**271 Wasserwirtschaft;
hier: Öffentliche Bekanntmachung
eines Erörterungstermins**

**Planfeststellung für die Herstellung eines Gewässers im
Rahmen des Sand- und Kiesabbaus in der Gemarkung
Stemmen, Gemeinde Kalletal**

Die H. Eggersmann GmbH & Co.KG, Beutebrink, 32689 Kalletal-Varenholz, hat bei der Bezirksregierung Detmold für die Freilegung von Grundwasser im Rahmen eines Bodenabbaus zur Gewinnung von Kies und Sand im Nassabbauverfahren in der Gemarkung Stemmen die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Der Plan mit den dazugehörigen Erläuterungen, Zeichnungen und Nachweisen hat in den Städten Porta Westfalica und Rinteln sowie in der Gemeinde Kalletal zur allgemeinen Einsicht ausgelegen.

Die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz

(VwVfG) sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan werden mit der Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert. Die Erörterung findet statt

am Donnerstag, 8. November 2018 ab 10.00 Uhr
im Gasthaus Rieke-Schulte, Bavenhauser Straße 39,
32689 Kalletal

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Die Teilnahme an dem Termin ist freigestellt. Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist möglich. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Planfeststellungsbehörde genommen wird. Bei Nichterscheinen verbleibt es bei den form- und fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten/einer Beteiligten kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstandene Kosten können nicht erstattet werden.

Da in diesem Planfeststellungsverfahren mehr als 50 Benachrichtigungen zum Erörterungstermin vorzunehmen sind, wird die ansonsten individuelle Benachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (§ 73 Abs. 6 Satz 4 und 5 VwVfG)

Detmold, den 12. Oktober 2018
54.01.14.66-001

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Späth

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 275

**272 Kommunalaufsicht;
hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des
Kreises Gütersloh und des Verkehrsverbundes
Ostwestfalen-Lippe über die Wahrnehmung der Aufgabe
der Rechnungsprüfung durch den Kreis Gütersloh**

Der Kreis Gütersloh
vertreten durch Herrn Landrat Sven-Georg Adenauer
und der Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe
vertreten durch Herrn Verbandsvorsteher Frank Scheffer
und Herrn Geschäftsführer Stefan Honerkamp treffen die
folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Die kreisfreie Stadt Bielefeld und die Kreise Herford, Lippe, Minden-Lübbecke und Gütersloh bilden den „Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe“ (Zweckverband) zur Wahrnehmung von Aufgaben zur Förderung und Weiterentwicklung des Schienenpersonennahverkehrs und des ÖPNV. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes richten sich laut Verbandssatzung nach den für die Kreise geltenden Vorschriften. Seine Prüfungsaufgaben lässt der Zweckverband nach § 15 der Satzung durch das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes durchführen. Der Zweckverband soll dem beauftragten Verbandsmitglied die mit der Durchführung der Aufgaben verbundenen Kosten erstatten.

Nachdem die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Bielefeld diese Aufgaben nun bis 2017 (zuletzt für den Jahresabschluss 2016) wahrgenommen hat, soll auf Antrag der Stadt ein Wechsel vorgenommen werden. Der Zweckverband hat daraufhin den Kreis Gütersloh (Kreis) gebeten, die Aufgaben ab 2018 wahrzunehmen. Der Zweckverband und der

Kreis sind sich einig, dass der Kreis die Aufgabe der Rechnungsprüfung für den Zweckverband durch seine Revision für zunächst mindestens drei Jahre wahrnimmt. Auch anschließend soll die Aufgabe weiter fortgesetzt werden; dazu verlängert sich die Beauftragung jeweils um weitere 3 Jahre, wenn sie nicht ein Vertragspartner spätestens ein Jahr vor Ablauf kündigt.

Deshalb wird gemäß § 23 Abs.1 2. Alt. Abs. 2 S. 2 GkG zwischen dem Kreis Gütersloh und dem Zweckverband folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

§ 1 Aufgabenwahrnehmung

(1) Der Kreis Gütersloh führt durch die von ihm nach § 53 Abs. 3 KrO errichtete örtliche Rechnungsprüfung, das „Referat Revision“, die Aufgaben der Rechnungsprüfung im Sinne des § 103 GO für den Zweckverband VVOWL durch; hierzu zählt insbesondere die jährliche Prüfung der Jahresabschlüsse des Zweckverbandes.

§ 2 Stellung der Rechnungsprüfer

(1) Der vom Kreistag bestellte Leiter der Revision des Kreises Gütersloh gilt als Leiter der Rechnungsprüfung des Zweckverbandes.

(2) Die vom Kreistag bestellten Prüfer gelten als Rechnungsprüfer des Zweckverbandes.

(3) Die Revision ist, soweit Aufgaben des Zweckverbandes wahrgenommen werden, nur der Zweckverbandsversammlung unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihr unmittelbar unterstellt. Sie ist von fachlichen Weisungen frei.

(4) Der Kreis Gütersloh stellt sicher, dass als Leiter der Revision nicht bestimmt wird, wer Angehöriger des Vorstandsvorstehers oder des für das Finanzwesen des Zweckverbandes zuständigen Mitarbeiters ist.

(5) Der Leiter und die Prüfer der Revision dürfen Zahlungen durch den Zweckverband weder anordnen noch ausführen.

(6) Der Landrat des Kreises Gütersloh ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter der Revision.

§ 3 Durchführung der Prüfungen, Bereitstellung von Arbeitsraum, Ausweis

(1) Die Prüfungen werden in den Diensträumen des Zweckverbandes durchgeführt, soweit der Prüfungszweck dies erfordert. Die Prüfungen (Akteneinsichten, Besprechungen, Anhörungen usw.) können auch in den Diensträumen des Kreises durchgeführt oder fortgesetzt werden. Die Entscheidung, wo die Prüfung durchgeführt wird, trifft der Leiter der Revision.

(2) Der Zweckverband verpflichtet sich, den Prüfern den für die Durchführung der Aufgaben notwendigen Arbeitsraum zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Rechnungsprüfer weisen sich gegenüber den Mitarbeitern des Zweckverbandes durch Dienstaussweis aus.

§ 4 Auskunft und Zugang

(1) Die Rechnungsprüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben berechtigt, von den Mitarbeitern des Zweckverbandes unmittelbar jede für die Prüfung notwendige Auskunft, Zutritt zu allen Diensträumen, die Öffnung von Behältern usw., die Vorlage, Aushändigung und Einsendung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen sowie den Zugang zu Daten zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 5 Geheimhaltung von Prüfungserkenntnissen

(1) Der Leiter und die Prüfer sind verpflichtet, über Anlässen des Zweckverbandes, die sie bei Ausübung ihrer Prüfungstätigkeit erfahren, gegenüber den Organen und Dienststellen des Kreises sowie gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 6 Kostenersatz und Abrechnung

(1) Der Zweckverband erstattet dem Kreis Gütersloh die Kosten der Rechnungsprüfung in Höhe der voraussichtlich anfallenden Personalkosten (einschließlich Personalnebenkosten oder -aufschlag) und Sachnebenkosten (EDV, Telekommunikation, Sachmittel, Raumkosten, Reisekosten etc.).

(2) Als Prüfungszeit gilt auch die auf Fahrten zwischen den Diensträumen des Kreises und den Diensträumen des Zweckverbandes entfallende Zeit. Die Prüfung ist so auszuführen, dass die Anzahl der Fahrten, die auf die Prüfungszeit anzurechnen sind, möglichst gering ausfällt.

(3) Die Personalkosten und Sachnebenkosten werden in Stundensätzen zusammengefasst. Der Kreis Gütersloh berechnet die Stundensätze jährlich auf der Basis der regelmäßig aktualisierten KGSt¹-Berichte und -Materialien neu. Maßgeblich sind die hierin ausgewiesenen Kosten² für eine A 12-Stelle im nichttechnischen Verwaltungsdienst³.

Grundlage dieser Berechnung ist danach - beispielhaft für 2017 - folgende Kalkulation:

Personalkosten A12 lt. KGSt pro Jahr, derzeit	90 900,- €
Verwaltungsgemeinkosten lt. KGSt 20%, derzeit	18 180,- €
Kosten des Arbeitsplatzes lt. KGSt, Jahreswert derzeit	9 700,- €
Insg. pro Jahr, derzeit	118 780,- €
je Wochenstunde ⁴ lt. KGSt derzeit	74,70,- €

(4) Der Kreis Gütersloh stellt dem Zweckverband zum Ende des Kalenderjahres auf der Grundlage prüffähiger Aufzeichnungen die mit der Rechnungsprüfung verbundenen Sach- und Personalkosten in Rechnung.

(5) Die Kosten werden von dem Zweckverband jährlich zum 30. Dezember erstattet. Zum 1. August eines Jahres fordert der Kreis eine angemessene Vorauszahlung an.

(6) Die Vertragspartner nehmen derzeit die Umsatzsteuerfreiheit dieser Kostenerstattung an. Sofern sich künftig eine Umsatzsteuerpflicht ergibt, übernimmt der Zweckverband auch die auf die Kostenerstattungsbeträge anfallenden Umsatzsteuerbeträge.

§ 7 Dauer der Vereinbarung, Kündigung, Vertragsänderungen

(1) Diese Vereinbarung gilt zunächst für drei Jahre. Sie verlängert sich jeweils um weitere drei Jahre, wenn sie nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Detmold in Kraft.

Für den Kreis Gütersloh

Gütersloh, den 5. Oktober 2018

Sven-Georg Adenauer
Landrat

Für den Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe

Bielefeld, den 8. Oktober 2018

Frank Scheffer
Verbandsvorsteher
Stefan Honerkamp
Geschäftsführer

- 1) Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
- 2) Siehe KGSt-Bericht Nr. 7/2016 „Kosten eines Arbeitsplatzes (2016/2017)“
- 3) Bereich 7: Unternehmensorganisation, Buchhaltung, Recht & Verwaltung
- 4) Mit 39 Stunden/Woche berechnet.

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 5./8. Oktober 2018 des Kreises Gütersloh und des Verkehrsverbundes Ostwestfalen-Lippe über die Wahrnehmung der Aufgabe der Rechnungsprüfung durch den Kreis Gütersloh habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Detmold, den 15. Oktober 2018
31.01.2.3-003/2018-002

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Beckfeld

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 275–277

273

**Abfall-, Deponierecht;
hier: Vollzug des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls
gem. § 5 Abs. 2 UVPG**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 16. Oktober 2018
52.10.98 HX/10

Der Kreis Höxter beantragt eine Plangenehmigung gem. § 35 Abs. 3 Nr. 2 KrWG zur Erweiterung der Kleinanliefererstation auf dem Gelände der Deponie Wehrden.

Für die Deponie Wehrden wurde vor Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses vom 28. April 2014 zur Erweiterung der Deponie um einen neuen Deponieabschnitt eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben nach Nr. 12.2.1 der Anlage 1 zum UVPG handelte.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen um festzustellen, ob die geplante Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, welche nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die beantragte Änderung sieht keine Erhöhung der Deponiekapazität vor. Die vorhandene Kleinanliefererstation zur Annahme von Abfällen zur Verwertung auf der Deponie Wehrden soll um eine befestigte Fläche erweitert werden, auf der die gleichen Tätigkeiten stattfinden wie bei der vorhandenen Anlage. Weiterhin wurde die endgültige Trassenführung der neuen Deponiezufahrt angezeigt, die bereits durch den Planfeststellungsbeschluss vom 28. April 2014 zugelassen war. Die vorhandenen Grundwassermessstellen werden um- oder aufgrund nachgewiesener Entbehrlichkeit zurückgebaut. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch diese Maßnahmen nicht zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 277

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

274 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§10 LZG NRW); hier: Vollzug des Waffengesetzes (WaffG); Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis

Die Kreispolizeibehörde Minden-Lübbecke stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis vom 8. Oktober 2018 Aktenzeichen: ZA 1.2- 18 0055) an Herrn Thorsten Schmidt, geb. 8. Juni 1969, in Münchehagen, letzte bekannte Anschrift: Brückenweg 23, 32469 Petershagen, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf eine andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Kreispolizeibehörde Minden-Lübbecke, Marienstraße 82, 32425 Minden, in Raum N 603 (6. Etage), während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Minden, den 15. Oktober 2018

Der Landrat als
Kreispolizeibehörde Minden-Lübbecke

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 278

275 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 102 080 557, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 26. Juni 2018 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 9. Oktober 2018

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 278

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298